



Anwaltspraxis

Aufenthaltserlaubnis wegen Art. 8 EMRK

von RA Wolfgang Schild, Köln

Der Beitrag befasst sich mit aktueller Rechtsprechung zur aufenthaltsrechtlichen Relevanz des Schutzgutes »Privatleben« in Art. 8 EMRK und stellt den Versuch einer Momentaufnahme dar.

Die obergerichtliche Rechtsprechung erweckt den Eindruck, dass § 25 Abs. 3 AufenthG als Rechtsgrundlage für ein solches Aufenthaltsrecht ausscheidet und deshalb lediglich § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht käme. In diesem Zusammenhang könne sich aus Art. 8 EMRK die rechtliche Unmöglichkeit einer Ausreise ergeben (etwa OVG Lüneburg, B. v. 1.9.06, 5 A 460/05; OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 24.2.06, 7 B 10020/06; OVG; VGH Kassel, U. v. 7.7.06, 7 UE 509/06; VGH Mannheim, B. v. 10.5.2006, 11 S 2354/05; ferner VGH Mannheim, InfAuslR 2006, 70; OVG NRW, B. v. 1.8.2006, 18 B 1539/06).

Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Betroffene auf ein »Privatleben« i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann und ausländerrechtliche Maßnahmen unverhältnismäßig hierin (durch Ausweisung, Abschiebung oder Verweigerung einer Aufenthaltserlaubnis) eingreifen (Art. 8 Abs. 2 EMRK). Der EGMR stellt bei der Frage, ob ein Privatleben i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK vorliegt auf die Dauer des Aufenthaltes und darauf ab, ob der Ausländer über zureichende Bindungen im Aufenthaltsstaat verfügt (EGMR, InfAuslR 2005, 349, »Sisojeva«). Die bundesdeutsche Rechtsprechung stellt demgegenüber teilweise einen zusätzlichen Katalog von Voraussetzungen auf, die für die Annahme eines Privatlebens erfüllt sein müssten. Der Beitrag konzentriert sich auf die nichtvertretbaren Anforderungen, die aufgestellt werden:

Ausreichender Wohnraum: (z. B. OVG Rheinland-Pfalz, B. v. 24.02.2006, 7 B 10020/06.OVG) Der Forderung nach ausreichendem Wohnraum ist entgegenzuhalten, dass Wohnraum bislang vom EGMR in keiner seiner Entscheidungen als Kriterium herangezogen wurde und im Kontext beider Absätze von Art. 8 EMRK

irrelevant sein dürfte: Der Umstand, dass ein genutzter Wohnraum nicht die nach Maßgabe des nationalen Rechts geforderte Größe aufweist, steht dem Erwachsenen gewichtiger Bindungen nicht entgegen und ist ausschließlich für die isolierte Anwendung des AufenthG relevant.

Legalität des Aufenthaltes: Nach Auffassung einiger Gerichte soll Privatleben i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK grundsätzlich nur im Rahmen eines legalen Aufenthaltes entstehen können. Eine Duldung führe nicht zur Erlangung eines aufenthaltsrechtlichen Status, der berechtigterweise die Erwartung hervorrufen könne, in Deutschland bleiben zu dürfen (z. B. OVG Lüneburg, B. v. 1.9.2006, 8 LA 101/06; VGH Kassel, U. v. 7.7.06, 7 UE 509/06; VGH Mannheim, B. v. 10.5.2006, 11 S 2354/05; ferner VGH Mannheim, InfAuslR 2006, 70). Diese Auffassung wird im Wesentlichen gestützt zum einen auf Erwägungen des EGMR in den Sachen »Ghiban« (EGMR, E. v. 7.10.04, 33743/03) und »Dragan« (NVwZ 2005, 1043) sowie zum anderen auf Überlegungen des BVerwG, dass ein Eingriff in das »Familienleben« durch Versagung eines Aufenthaltes voraussetze, dass das Familienleben in dem betreffenden Staat fest verankert sei und sich nicht lediglich auf eine lose Verbindung beschränken dürfe (BVerwGE 100, 287, 297). Die Entscheidung des EGMR in der Sache »Sisojeva« stehe dem Regelerfordernis eines erlaubten Aufenthaltes nicht entgegen. In der Literatur wird demgegenüber vertreten, dass der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK beim Recht auf Achtung des Privatlebens eine Unterscheidung in unterschiedlich werthaltige Privatleben nicht erkennen lasse. Andererseits wird aber gleichwohl gefordert, dass der Aufenthalt zu irgendeinem Zeitpunkt durch den Staat als rechtmäßig anerkannt worden sein, der Aufnahmezustand dem Ausländer gleichsam die Hand zum Verbleib gereicht haben müsse (so Hoppe, ZAR 2006, 125 ff, 128). Diese vorgestellten Auffassungen sind mit Art. 8 Abs. 1 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR zum Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens insgesamt nicht vereinbar. Der EGMR stellt zur Bestimmung des Schutzbereichs dieses Rechts nämlich ausschließlich auf tatsächliche Umstände ab (vgl. die Entscheidung »Sisojeva« sowie EGMR, U. v. 15.7.03, K.IV, 52206/99,

Standpunkt

Bleiberechtsregelung – Chance für Deutschland

Ein paar Schlagzeilen aus den letzten Wochen: »Ausländer zahlen mehr in die Sozialkassen«. »Die Bevölkerungspyramide steht auf dem Kopf«. »Hochmotivierte Zuwanderer mehren gesellschaftlichen Reichtum«. »Ausländische Unternehmer sichern Arbeitsplätze«. Und auch dies: Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof weist in einem Urteil zum Widerruf des Aufenthaltstitels auf das »öffentliche Interesse der Bundesrepublik an der Nutzung des Integrationswillens und der Integrationsbereitschaft von Ausländern« hin (Entscheidung S. 33 in diesem Heft).

Andererseits: Man hört von Ausländerämtern, die schnell noch die Beschäftigungserlaubnis entziehen, damit im Rahmen der geplanten Altfallregelung eine Integration nicht nachgewiesen werden kann. Innenpolitiker rufen nach ganz restriktiven Bleibenrechtsregelungen, wenn überhaupt. Es dürfe keine Prämierung geben für Zuwanderung ohne Zustimmung des Staates. Verschiedene Innenminister erklären, dass von einer Abschiebung derzeit noch nicht abgesehen werden könne, weil ein Beschluss der Innenministerkonferenz erst im November zu erwarten ist und man nicht falsche Hoffnungen wecken solle.

Und die Realität: Hier aufgewachsene Kinder, die ihre »Heimat« gar nicht kennen betrachten unser Land als ihr Land. Unzählige Ausländer wurden mit Duldungen gewollt über viele Jahre im Zustand der Perspektivlosigkeit gehalten. Zehntausende Schutzbedürftige sind durch restriktive Rechtsprechung oder durch Entziehung des zuvor besseren Flüchtlingsstatus rechtlos gestellt worden. Zwei Versuche der Abschaffung von Kettenduldungen (Ausländergesetz 1990 und Aufenthaltsgesetz 2005) sind gescheitert. All das humanitäre Argumente für eine Bleiberechtsregelung.

Wenn humanitäre Erwägungen schon nicht verfangen, warum dann nicht wenigstens unsere ökonomischen und demographischen Interessen? Unsere europäischen Nachbarn haben es uns vorgemacht.

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

»Mokrani«; EGMR, U. v. 10.7.03, K. III, 53441/99, »Benhebba«; EGMR, U. v. 13.02.01, »Ezzhoudi«, InfAusIR 2001, 480; EGMR, U. v. 30.11.99, 34374/97, »Baghli«). Normative Umstände wie etwa die Legalität des Aufenthaltes oder das Vertrauen auf einen weiteren Verbleib werden vom EGMR selbst in Fällen wie »Ghiban« oder »Da Silva und Hoogkamer« (InfAusIR 2006, 298 f) erst im Kontext von Art. 8 Abs. 2 EMRK überprüft. In der Sache »Sisojeva« wird die Illegalität eines Aufenthaltes nicht einmal in die Abwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK eingestellt. Die Illegalität des Aufenthaltes ist daher nach Maßgabe der Rechtsprechung des EGMR kein Umstand, der die Entstehung eines Rechts auf Achtung des Privatlebens hindern könnte (so auch OVG NRW, B. v. 1.8.06, 18 B 1539/06), sondern allenfalls im Kontext des Art. 8 Abs. 2 EMRK in die Abwägung einzustellen. Hierbei ergibt ein Vergleich der Entscheidungen in den Sachen »Dragan« und »Ghiban« einerseits mit den Entscheidungen in den Sachen »Sisojeva« und »Da Silva und Hoogkamer« andererseits, dass die Illegalität des Aufenthaltes eine Verletzung des Art. 8 EMRK nicht stets, sondern allenfalls dann ausschließen können darf, wenn die Aufenthaltsbeendigung aktiv und effektiv von den Betroffenen verhindert und so der Aufenthalt gleichsam erzwungen wurde.

»Entwurzelung«: Nicht mit der Rechtsprechung des EGMR zu vereinbaren ist ferner die Auffassung, dass das Recht auf Schutz des Privatlebens i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht nur voraussetzt, dass der Betroffene über zureichende Bindungen im Bundesgebiet verfügt, sondern dass er zudem »entwurzelt« sein muss (so etwa OVG NRW, B. v. 1.8.06, 18 B 1539/06) oder, dass »der Ausländer ein Privatleben im Sinne des Art. 8 Abs. 1 EMRK faktisch allein nur in Deutschland führen kann« (so etwa VGH Kassel, B. v. 15.2.06, 7 TG 106/06). Fragen nach Möglichkeiten/Schwierigkeiten einer Reintegration im Staat der Staatsangehörigkeit sind nach der Rechtsprechung des EGMR ausschließlich im Kontext des Art. 8 Abs. 2 EMRK zu prüfen (etwa EGMR: »Baghli«, »Benhebba«; EGMR, U. v. 2.8.01, 54273/00, »Boultif«; EGMR, U. v. 31.10.02, 37295/97, »Yildiz«; EGMR, U. v. 6.2.2003, K. III, 36757/97, »Jakupovic«; »Sisojeva«; s. a. BVerwG, NVwZ 99, 203 f) wobei Art. 8 EMRK auch dann verletzt sein kann, wenn der Ausländer nicht »entwurzelt« ist (siehe insbes. auch der Fall »Jakupovic«).

Straflosigkeit: Nicht mit der Rechtsprechung des EGMR vereinbar ist ferner die Auffassung, dass der Schutz des Privatlebens i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK die Beachtung gesetzlicher Pflichten und Verbote erfordert oder voraussetzt, dass der Aus-

länder während seines Aufenthaltes keine wesentlichen Straftaten begangen hat (so etwa OVG Koblenz, B. v. 24.2.06, 7 B 10020/06.OVG). Der EGMR hat etwa in den Sachen »Baghli«, »Ezzhoudi« und »Jakupovic« einen Eingriff in das Privatleben bejaht, obwohl die Beschwerdeführer (Drogen-) Straftaten begangen hatten. Ob und welche Straftaten sich ein Ausländer im Aufenthaltsstaat hat zuschulden kommen lassen, ist nach der Rechtsprechung des EGMR wieder ein Umstand, der erst im Anwendungsbereich des Art. 8 Abs. 2 EMRK relevant wird.

Sicherung des Lebensunterhalts, dauerhafte Eingliederung in das Berufsleben: Vertreten wird ferner, dass ein durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Privatleben grundsätzlich bzw. regelmäßig die Sicherung des Lebensunterhaltes voraussetzt (so etwa VGH Kassel, U. v. 7.7.06). Diese Auffassungen sind mit der Rechtsprechung des EGMR ebenfalls nicht vereinbar. Soweit der EGMR im Kontext von Art. 8 Abs. 1 EMRK überhaupt auf den Umstand einer Arbeitsaufnahme abstellt, erfolgt dies ausschließlich im Hinblick auf die soziologische Dimension eines Arbeitsverhältnisses (»Yildiz«; »Baghli«; »Sisojeva«). In keiner Entscheidung finden sich Ausführungen zur wirtschaftlichen Dimension, zur Höhe des Einkommens und zur Frage, ob ein Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht. Der EGMR hat sich die Anforderungen des AufenthG an die Lebensunterhaltssicherung im Kontext des Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht zu eigen gemacht. Soweit die mit dem Aufenthalt eines Ausländers verbundene wirtschaftliche Belastung eines Aufnahme Staates in Rede steht, ist diese allenfalls im Kontext des Art. 8 Abs. 2 EMRK relevant (»Da Silva und Hoogkamer«).

Kinder fliegen mit ihren Eltern: Vertreten wird ferner, dass es für die Frage, ob sich ein minderjähriger Ausländer auf den Schutz des Privatlebens i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK berufen kann, wegen der Bezugnahme auf das »Familienleben« als paralleles Schutzgut und der fehlenden Fähigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch darauf ankommen soll, in welchem Umfang sich seine ganze Familie in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse integriert hat. Sein Aufenthalt im Bundesgebiet könne auch rechtlich nicht isoliert von demjenigen seiner Familie, insbesondere dem seiner Eltern, beurteilt werden. Zudem seien auch Fallgestaltungen denkbar, in denen nur ein Kind in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert sei, andere Kinder dagegen auf Rückkehr in den Heimatstaat »angewiesen« wären (etwa VGH Mannheim, B. v. 10.5.06). Minderjährige Kinder sollen regelmäßig das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen und

auf deren Unterstützung bei den im Fall der Rückkehr erforderlichen Integrationsleistungen verwiesen werden dürfen (etwa VG Stuttgart, U. v. 20.7.06, 4 K 921/06). Diese Auffassung ist nicht vertretbar. Soweit auf das »parallele Schutzgut Familienleben« abgehoben wird, schon deshalb nicht, weil die EMRK das Schutzgut Privatleben und das Schutzgut Familienleben unabhängig voneinander garantiert und diese sich nicht wechselseitig bei der Schutzbereichsbestimmung beeinflussen (so zutreffend auch Hoppe, ZAR 06, 130). Soweit auf die Sicherung des Lebensunterhaltes abgehoben wird, ist sie nicht vertretbar, weil der Rechtsprechung des EGMR zu entnehmen ist, dass die Sicherung des Lebensunterhaltes für die Annahme eines Privatlebens i. S. d. Art. 8 Abs. 1 EMRK irrelevant ist (s. o.). Soweit vertreten wird, dass Kinder das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen, steht dem entgegen, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens »Jedermann«, also nicht nur Erwachsenen oder Eltern, sondern als Individualmenschrecht auch Kindern – unabhängig von ihren Eltern – zusteht. Soweit vertreten wird, dass Kinder auf die Hilfe ihrer Eltern verwiesen werden dürfen, ist diese Hilfe nach Maßgabe der Rechtsprechung des EGMR allein im Kontext von Art. 8 Abs. 2 EMRK relevant. Sie kann nur dann zum Ausschluss einer Verletzung des durch Art. 8 Abs. 1 EMRK garantierten Privatlebens des Kindes führen, wenn die elterliche Hilfe bewirkt, dass Schwierigkeiten im Rahmen der Integration verhältnismäßig werden. Soweit darauf abgehoben wird, dass einzelnen Kindern aus einer Familie, die ihrerseits noch nicht über zureichende Bindungen an den Aufenthaltsstaat verfügen, eine alleinige Rückkehr in den Heimatstaat zugemutet werden könnte, ist dem entgegenzuhalten, dass deren Rückkehr wie auch der Rückkehr der Kindeseltern ggfls. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (Schutzgut Familienleben) entgegenstehen würde.

Es ist wohl noch ein weiter Weg, bis zur Erfüllung der Pflicht zu vollständiger Beachtung der Rechtsprechung des EGMR (siehe BVerfG, B. v. 14.10.2004, 2 BVR 1481/04, ANA-ZAR 2006,3 – Dok 360).

ra-schild@netcologne.de

Anmerkung der Redaktion:

Der Beitrag ist – wie ausgewiesen – eine »Momentaufnahme«. Dazu, dass § 25 Abs. 3 AufenthG die richtige Grundlage für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ist, wenn die EMRK in Rede steht (was schon der Wortlaut nahe legt) siehe nunmehr auch die insoweit positive Entscheidung des BVerwG v. 27.06.2006, 1 C 14.05, ANA-ZAR 2006, 33 – Dok. 567 (in diesem Heft). ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Beobachtung der Tätigkeit von »Vertrauensanwälten« deutscher Botschaften

Nicht selten wird uns gegenüber Beschwerde geführt wegen der Tätigkeit solcher Vertrauensanwälte. Die Palette der Klagen reicht von Unzuverlässigkeit der erteilten Informationen über Schwierigkeiten bei der Feststellung, wer der Vertrauensanwalt überhaupt ist, bis hin zu dem Vorwurf der Geldschneiderei.

Wir haben beschlossen, diesen oft nur sehr allgemein vorgetragenen Beschwerden näher auf den Grund zu gehen. Zu diesem Zweck bitten wir Kolleginnen und Kollegen aber auch andere Interessierte oder Informierte um folgendes:

Bitte senden Sie gut dokumentierte Informationen an die Redaktion unter Hinweis auf diesen Aufruf. Zu einer guten Dokumentation gehört mindestens die Mitteilung des Landes, wo möglich des Namens des Auskunftgebers sowie dessen Auskunft mit Begründung. Außerdem, was bemängelt wird und warum. Wir bitten auch darum, die maßgeblichen Schriftstücke, wenn nötig anonymisiert hinsichtlich der Namen der Mandanten/Klienten, mit zu übersenden. Dazu gehört auch der erteilte Auftrag und dessen Zusammenhang, die Auskunft selbst, die Schriftstücke, aus denen sich ergibt, dass die Auskunft falsch ist und eine eventuell in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren vorgenommene Bewertung durch Anwälte und/oder Dritte.

Wenn genügend Informationen vorliegen, wird der Geschäftsführende Ausschuss das Problem aufarbeiten und Ergebnisse veröffentlichen. Auf der Grundlage der uns zugehenden Informationen werden wir ggf. auch das Gespräch mit der Zentrale des AA suchen. ■

Fachanwalt für Ausländer- und Asylrecht?

Die in der letzten Mitgliederversammlung besprochene Mitgliederbefragung hat stattgefunden. Etwa die Hälfte aller Mitglieder hat geantwortet. Davon haben sich 61 % gegen und 39 % für die Einführung einer solchen Fachanwaltschaft ausgesprochen. Auch die Frage, ob eine Ergänzung des Katalogs von § 8 Abs. 2 FAO um das Gebiet Ausländer- und Asylrecht begrüßenswert wäre, hat die Mehrheit verneint (59% dagegen, 41% dafür).

Der Geschäftsführende Ausschuss wird dieses Thema demzufolge derzeit nicht weiter verfolgen. ■

Errata

Die Entscheidung zum Thema »Iran – Abschiebungsverbot für Frau nach Ehebruch«, U.v. 24.04.2006, A 11 K 13243/05 (ANA-ZAR 2006, 25 (Heft 4) – Dok. 530) stammt nicht vom VG Sigmaringen, sondern vom VG Stuttgart. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Appell zur Bleiberechtsregelung

Die neue Richtervereinigung (NRV) und die ARGE Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) richten einen Appell an Verantwortliche:

- Vor Inkrafttreten einer solchen Regelung sollen keine vollendeten Tatsachen (durch Abschiebung) geschaffen werden.
- Die Integration soll nicht durch ausländerbehördliche Maßnahmen, z.B. Arbeitsverbote, behindert werden.
- Unter die Regelung sollen auch Familien mit in Deutschland aufgewachsenen Kindern fallen, die noch nicht oder nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Ebenso Einzelpersonen mit langjährigem Aufenthalt.

Presseerklärung von September 2006
Fundstelle: Dokument 555 im Internet

EU – Dienstleistungserbringung mit Arbeitnehmern aus Drittstaaten

Ein weiteres Mal hat der EuGH einen Mitgliedstaat verurteilt, weil er die Dienstleistungsfreiheit von Unionsbürgern durch hohe Hürden für die Mitnahme von im anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß beschäftigten Drittstaatsangehörigen beschränkt. Unzulässig ist insbesondere:

- Das Erfordernis, dass der Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr bei dem dienstleistungserbringenden Unternehmen beschäftigt ist oder mit diesem einen unbefristeten Arbeitsvertrag geschlossen hat.
- Das Erfordernis des vorgängigen Nachweises der Einhaltung der österreichischen Beschäftigungs- und Lohnbedingungen.
- Das Verbot, einem drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn er ohne Visum eingereist ist.

EuGH, U.v. 21.9.2006, C-168/04
(Kommission J. Österreich)

Richter: Jan, Cunha Rodrigues, Lenaerts, Ilesic, Levits

Einsender: RA Nicolas Rollason, London
Fundstelle: Dokument 556 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Seit der grundlegenden Entscheidung des EuGH im Fall Vander Elst im Jahr 1994 (C-43/93) scheint es so zu sein, dass die Mitgliedstaaten, nicht viel hinzugelehrt haben.

Siehe auch die Verurteilung der Bundesrepublik durch den EuGH mit Urteil vom 19.1.2006, C-244/04 (Kommission J. Bundesrepublik), InfAusIR 2006, 172.

Die Entscheidung im Fall gegen Österreich ist auch für Deutschland von Bedeutung, weil auch die Bundesrepublik ein Visumserfordernis aufstellt (vgl. hierzu z. B. Nr. 42.1.1.1.5.3 VAH-AufenthG) und weil nicht selten von Behörden und Gerichten behauptet wird, dass ein ohne Visum einreisender Drittstaatsangehöriger, der bei einem Dienstleistungserbringer beschäftigt ist, nicht vom Inland aus den Aufenthaltstitel einholen könne. § 39 Nr. 6 AufenthV betrifft nämlich nur Personen aus anderen Schengen-Staaten. Demgegenüber ist mit dem EuGH (Rn 65) festzuhalten, dass sich ein solcher Drittstaatsangehöriger auch bei Einreise ohne Visum europarechtlich erlaubt in Deutschland aufhält, weshalb ihm ab Antragstellung die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 AufenthG zur Seite steht und er den Aufenthaltstitel auch im Inland einholen kann.

Ausweisungsschutz für assoziationsberechtigte Türken wie für Unionsbürger?

Mit diesem Vorlagebeschluss an den EuGH stellt das Gericht insgesamt 9 Fragen zu einem komplizierten Sachverhalt. Hier die wichtigsten Punkte:

- Sind die Ausweisungsschutzvorschriften in der Freizügigkeits-RL auch auf Assoziationsberechtigte anwendbar?
- Verliert ein türkisches Kind die Assoziationsberechtigung, wenn es nach Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr mit den Eltern (türkische Arbeitnehmer) zusammenlebt und keinen Unterhalt erhält? Kann dieses Recht wieder erworben werden?
- Kann eine Vielzahl kleinerer Straftaten, die einzeln nicht eine schwere Gefährdung des Grundinteresses der Gesellschaft begründen, aufgrund der höheren Zahl einer Ausweisung rechtfertigen?

VG Darmstadt, B.v. 16.8.2006, 8 E 1364/05
Richter: Molitor, Dr. Dienelt, Ruth
Einsender: Dr. Klaus Dienelt, Darmstadt
Fundstelle: Dokument 557 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Unter Hinweis auf diesen Vorlagebeschluss sollte es möglich sein, in Fällen, in denen türkischen Assoziationsberechtigten die Segnungen der Freizügigkeits-RL (soweit ersichtlich derzeit herrschende Meinung) bei Ausweisungsverfahren vorenthalten werden sollen, zumindest die aufschiebende Wirkung von Klagen, sofern überhaupt erforderlich, vgl. hierzu Spiekermann, ANA-ZAR 2006, 10, zu erreichen. Siehe auch Hess. VGH, B.v. 12.7.2006, ZAR 2006, 331 = EZAR NF 44 Nr. 9.

Neues französisches Ausländerrecht

Eine Kurzübersicht in englischer Sprache über die Veränderungen im französischen Zuwanderungsrecht, insbesondere hinsichtlich der Erleichterungen für Hochqualifizierte und Selbständige.

Vermerk v. 14.9.2006

Verfasser: RA Karl Waheed, New York
Einsenderin: RAin Ann Cary Dana, Paris
Fundstelle: Dokument 558 im Internet

Asyl-Widerrufsverfahren hindert Anspruchseinbürgerung nicht

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 StAG wird unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert, wer im Besitz eines Reiseausweises nach der GFK ist: Ein Kosovo-Albaner, seit 1994 als Asylberechtigter anerkannt, ist im Besitz eines Reiseausweises. Seine Asylberechtigung ist 2004 widerrufen worden; diese Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig. Die Behörde beruft sich auf § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG, wonach die Verbindlichkeit der Entscheidung des BAMF über den Asylantrag bis zur Bestandskraft des Widerrufs entfällt. Zu Recht stellt das Gericht fest, dass dies der Anspruchseinbürgerung nicht entgegensteht. Das OVG bestätigt dies: § 73 AsylVfG spielt für die Frage der Einbürgerung überhaupt keine Rolle. Der Wortlaut des StAG maßgeblich.

VG Lüneburg, U. v. 23.3.2006, 6 A 291/04

Richter: Stelter, Minnich, H. Ludolfs

bestätigt durch:

Nds. OVG, B. v. 21.7.2006, 13 LA 215/06

Richter: Ballhausen, Dr. Uffhausen, Schiller

Einsender: RA Fred Hullerum, Lüneburg

Fundstelle: Dokument 559 im Internet

Beigefügt sind die wesentlichen Schriftsätze aus dem Verfahren der Berufungszulassung

Umfang der Vorlageverpflichtung von (Ausländer-)Akten durch Behörden

Durch die Einführung der Datenverarbeitung kommt es nicht selten dazu, dass in Computerdateien Vorgänge aus dem Verwaltungsverfahren gespeichert werden, die sich in der (Papier) Akte nicht wiederfinden. Die Aktenvorlageverpflichtung und das Akteneinsichtsrecht (§§ 99f VwGO) ist jedoch umfassend. Deshalb sind Behörden verpflichtet, vollständige Ausdrucke aus den gespeicherten Vorgängen mit zu der Akte zu geben. Ebenso müssen Computervermerke vor einem etwaigen Überschreiben gesichert werden und sind mit den Akten an das Gericht zu senden.

VG Aachen, Hinweis v. 12.9.2006, 8 K 864/06

Richter: H. Addicks

Fundstelle: Dokument 560 im Internet

AA: Neue Anforderungen bei Familienzusammenführungs-Visa?

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Familienzusammenführung zu einer in Deutschland lebenden Asylberechtigten ist eine neue Schikane der Auslandsvertretung Ankara bekannt geworden: Von der Asylberechtigten, die die Türkei auf nicht legalem Weg verlassen hatte, forderte die Auslandsvertretung die Hereinreichung einer »Ein- und Ausreisebescheinigung« des Polizeipräsidiams in Ankara. Zu erlangen nur durch Kontaktaufnahme mit dem Verfolgerstaat. Trotz mehrmaliger Nachfrage wurde nicht erläutert, wofür dies notwendig oder hilfreich sei. Als die Bescheinigung nicht beigebracht wurde, wird der Visumsantrag ohne weitere Befassung der Ausländerbehörde abgelehnt.

Kollegen berichten, dass hiermit von Seiten der Auslandsvertretung der Versuch unternommen werden soll, Widerrufsgründe betreffend das Asylverfahren zu konstruieren. Dieser Unsinn ist bei Asylberechtigten auf Weisung aus der Zentrale des AA in Berlin eingestellt worden.

Aufhebungsbescheid vom 21.9.2006

Verfasserin: Ulrike Khanu

Fundstelle: Dokument 561 im Internet

Aufenthaltsrecht zur Eheschließung

Die Erlasslage in NRW soll an die Situation nach dem AufenthG angepasst werden. Wenn die Eheschließung »unmittelbar bevorsteht« ist wie folgt zu verfahren: Bei nicht ausreisepflichtigen Ausländern: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG. Bei ausreisepflichtigen Ausländern mit Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach Eheschließung: Erteilung einer Duldung. Bei ausreisepflichtigen Ausländern ohne Anspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach Eheschließung: Duldung, wenn ein konkreter Termin für die Eheschließung benannt ist.

Nach dem Erlass steht die Eheschließung dann unmittelbar bevor, wenn dem Standesbeamten (nicht dem OLG!) alle notwendigen Unterlagen für das Befreiungsverfahren vorliegen. Nach erfolgter Eheschließung soll Aufenthaltserlaubnis nach § 39 Nr. 5 AufenthV erteilt werden. Das gilt auch dann, wenn keine förmliche Duldung ausgestellt worden war, die Ausländerbehörde aber von der beabsichtigten Eheschließung wußte und der Ausländer nicht untergetaucht war.

IM NW, Erlass vom 21.7.2006

Verfasserin: Helga Ilsen

Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover

Fundstelle: Dokument 562 im Internet

Duldung zur Eheschließung

Jedenfalls wenn die notwendigen Unterlagen vorliegen, um das Befreiungsverfahren beim OLG zu betreiben, darf die Ausländerbehörde keine Zwangsmaßnahmen mehr ergreifen. Die vorgetragene schlitzohrige Argumentation der Behörde, dass alle notwendigen Unterlagen unmöglich vorliegen können, weil der Pass von der Ausländerbehörde dem Standesamt nicht übergeben wird, verfährt nicht.

OVG Koblenz, B.v. 11.5.2006, 7 B 10543/06

Richter: Wünsch, Dr. Holl, Wolff

Einsender: Peter Skerutsch, Düsseldorf

Fundstelle: Dokument 563 im Internet

Beim »Kampf ums Sorgerecht« keine Einmischung der Ausländerbehörde

Ein vollziehbar ausreisepflichtiger Vater kämpft seit längerer Zeit darum, sein leibliches außerhalb einer Ehe geborenes Kind wieder zu sehen und für das Kind wieder zu sorgen. Die Mutter, die sich um das Kind nicht kümmert und hierzu auch unfähig ist, hatte sich vom Vater getrennt und will Kontakte in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt hintertreiben. Das Jugendamt wohl auch im »Interesse« der Pflegeeltern, die das Kind gerne »behalten« möchten. Nachdem das Familiengericht nur unter großem Zögern das Menschenrecht auf (Besuchs-) Kontakte anerkannt hat, zielt sich die Ausländerbehörde noch lange Zeit. Der Ausländer soll zurück an den Ort der asylverfahrensrechtlichen Zuweisung, um von dort abgeschoben werden zu können.

Das Gericht stellt klar, wann ungeachtet einer Zuweisungsentscheidung am Ort des tatsächlichen Aufenthalts zumindest eine Duldung

zu erteilen ist. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn sich der Vater ernsthaft um den Aufbau von Beziehungen zu dem Kind kümmert.

OVG NW, B. v. 31.7.2006, 19 B 1867/05

Richter: Gelberg

Fundstelle: Dokument 564 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Wiederum interessante Ausführungen zur Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Ort des tatsächlichen Aufenthalts trotz anderweitiger asylverfahrensrechtlicher Zuweisung; siehe hierzu schon drei Beschlüsse desselben Gerichts in ANA-ZAR 2006, 4 – Dok. 375 sowie VG Magdeburg, B. v. 20.03.2006, 2 M 103/06, EZAR NF 98 Nr. 10 und OVG Hamburg, B. v. 26.04.2006, 4 Bs 66/06, ZAR 2006, 289 = EZAR NF 34 Nr. 6.

Dazu, dass die Ausländerbehörde sich Ingerenz in familienrechtliche Bindungen, die erst noch erstritten werden sollen, zu enthalten hat, siehe bereits EGMR, U. v. 11.07.2000 (Ciliz /J. Niederlande), InfAuslR 2000, 473

Humanitärer Aufenthalt – Anspruch nach § 25 Abs. 3 AufenthG

Dem Erfindungsreichtum von Behörden und Gerichten sind kaum Grenzen gesetzt, wie der vorliegende Fall beweist: Der Asylantrag eines Äthiopiens war 2003 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Im anschließenden Klageverfahren wurde das BAMF zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes verpflichtet. Die Ausländerbehörde weigert sich nun wegen § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Erst müsse der Äthiopier ausreisen. Beim VG Frankfurt findet man Unterstützung für diese abstruse Argumentation. Das Obergericht hilft, indem es auf den Regel-Anspruch des § 25 Abs. 3 AufenthG hinweist. Damit erübrigt sich auch ein Eingehen auf die Frage der Behandlung von Altfällen, weil man jedenfalls vor 2005 eine isolierte Aufhebung eines Offensichtlichkeitsurteils des BAMF nicht gerichtlich erstreiten konnte.

Hess. VGH, U.v. 01.9.2006, 9 UE 1650/06

Richter: Seggelke

Einsender: RA Dr. Marco Bruns,

Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 565 im Internet

Aufenthaltsrecht – Verwurzelung

Eine Übersicht über Rechtsprechung und wesentliche Argumente gibt diese Ausarbeitung eines Berufskollegen.

Übersicht v. 15.5.2006

Verfasser und Einsender:

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 566 im Internet

Abschaffung von Kettenduldungen? War wohl nicht so gemeint.

In dieser ersten Entscheidung unterstellt das BVerwG dem Gesetzgeber unausgesprochen Stümperei, weil die Politik den Wunsch nach der Abschaffung von Kettenduldungen nicht klar in das Gesetz hineingeschrieben habe. Auch nach 18-monatiger Duldung könne die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn Abschiebungsverbote bestehen und auch die freiwillige Ausreise nicht möglich ist. Die Entscheidung wird sicher noch weit

rezipiert werden. Nachstehend hervorgehoben die wichtigsten für die forensische Arbeit erheblichen positiven Punkte:

- Freiwillige Ausreise ist auch unmöglich, wenn sie unzumutbar ist (Nr. 17 ff).
- Ein Antrag auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis verpflichtet Behörden und Gerichte, alle humanitären Zwecke im AufenthG zu prüfen und zu verbescheiden (Nr. 11).
- Wo die Ausländerbehörde zur Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen verpflichtet ist (bei allen Personen, die keinen Asylantrag gestellt hatten), muss sie auch Abschiebungsverbote nach § 25 Abs. 3 AufenthG i.V.m. der EMRK überprüfen (Nr. 11, 17).
- Bei Erteilung humanitärer Aufenthaltsrechte ist auch eine allgemeine Gefahrenlage im Herkunftsland im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG beachtlich (Nr. 13).

BVerwG, U. v. 27.6.2006, 1 C 14.05

Richter: Eckertz-Höfer, Hund, Richter, Beck, Prof. Dr. Dörig

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 567 im Internet

Kein Widerruf Aufenthaltstitel bei Integration und Verwurzelung

In dieser Entscheidung geht es um die richtige Ausübung des Widerrufsermessens nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, wenn zuvor der Flüchtlingsstatus widerrufen worden war. Das »gewichtige öffentliche Interesse« an dem Widerruf des Aufenthaltstitels nach Beendigung des Flüchtlingsstatus, so vom BVerwG benannt, überragt nicht das Interesse des Ausländers am weiteren Verbleib. Das »Erbringen von Integrationsleistungen« kann sich nur auf Zeiträume beziehen, in denen dies auch faktisch möglich war, zumeist nach Erlangung eines (unbefristeten) Aufenthaltsrechts. Es ist nicht ausreichend, alleine die Frage zu stellen, ob der Ausländer ein anderweitiges »vertypertes« Aufenthaltsrecht erlangen könnte. Bei der Würdigung des bisherigen Aufenthalts ist nämlich von besonderer Bedeutung, dass der Gesetzgeber dieses Aufenthaltsrecht Übergangslos durch Gewährung eines »hochwertigen Aufenthaltstitels« abgesichert hat, um die Integration der Verfolgten in die deutsche Gesellschaft nach Möglichkeit zu fördern. Insbesondere ist auch die Verwurzelung hier geborener und/oder aufgewachsener Kinder in den Blick zu nehmen, die als faktische Inländer betrachtet werden müssen. Auch das Arbeitseinkommen des nur geduldeten Ehegatten kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes herangezogen werden.

VGH Baden-Württemberg, U. v. 26.7.2006, 11 S 951/06

Fundstelle: Dokument 568 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung könnte Indiz für den Beginn eines Paradigmenwechsels bei der Betrachtung von Zuwanderung sein, weil erstmals seit langer Zeit durch ein Obergericht von dem »öffentlichen Interesse an der Nutzung des Integrationswillens und der Integrationsleistungen von Ausländern« gesprochen wird. Eine Reaktion auf die Entwicklung der Bevölkerungspyramide?

Zwei Aspekte sind negativ hervorzuheben:

Die nahezu grenzenlose Geduld der Gerichte mit der Nachholung von Ermessensausübung noch im Berufungsverfahren durch die Behörden, die allerdings im konkreten Fall trotzdem nicht ausreichend gewesen ist.

Und der Umstand, dass der VGH explizit daran festhält, dass die Berufung auf Kategorien der »Verwurzelung« aus der EMRK nur solchen Ausländern eröffnet sei, die Gebietskontakt mit Zustimmung der Bundesrepublik erlangt haben.

Abschiebung von Traumatisierten – Skandalentscheidung aufgehoben

Das OVG NRW hatte in einer Serie von Entscheidungen (vgl. Die Entgleisung, ANA-ZAR 2005, 19f) judiziert, dass es nahezu jedem Traumatisierten aus dem Kosovo zumutbar sei, nach dort zurückzukehren. Glücklicherweise hat ein Berufskollege dies nicht auf sich beruhen lassen. Das BVerwG hat sehr schnell reagiert und bereits im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision die Entscheidung aufgehoben und zurückverwiesen. Zwei wichtige Erkenntnisse enthält die Entscheidung:

- Bei der Beurteilung von psychotraumatologischen und psychotherapeutischen Fachfragen (Diagnose, Art und Schwere der Erkrankung, Therapiemöglichkeiten und Einschätzung des Krankheitsverlaufes bzw. der gesundheitlichen Folgen je nach Behandlung) gibt es keine eigene Sachkunde des Richters. Er muss sich medizinisch sachverständig beraten lassen.
- Für die Entscheidung, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, reicht es aus, wenn sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert und dies zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führt. Die »Anforderung« einer erhöhten existenziellen oder extremen Gefahr ist nur im Zusammenhang mit der Durchbrechung der Sperrwirkung von § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG (sog. Allgemeingefahren) anwendbar.

BVerwG, B. v. 24.5.2006, 1 B 118.05

Richter: Hund, Richter, Prof. Dr. Dörig

Einsender: Georg Claßen, Berlin

Fundstelle: Dokument 569 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die Entscheidung des BVerwG ist ein weiteres Mosaiksteinchen im Kampf um die Verpflichtung auch von Verwaltungsgerichten, sich bei gravierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen sachverständig beraten zu lassen. Auf die nun beginnenden Abwehrkämpfe darf man gespannt sein. Beratungsresistenz von Alltags-theoretikern verschwindet ja nicht über Nacht. Eine Frage muss noch erlaubt sein: Im zugrundeliegenden Fall hatte das Untergericht Abschiebungsschutz wegen der nachgewiesenen PTBS zugesprochen. Hiergegen hatte das BAMF Rechtsmittel eingelegt mit der Behauptung, die Wertung des VG zur fehlenden Behandelbarkeit sei falsch. Mittlerweile hat auch das BAMF eingesehen, dass es in der Vergangenheit falschen Auskünften des AA aufgesessen war (vgl. ANA-ZAR 2006, 5 – Dok. 377 und 2006, 33 – Dok. 570, in diesem Heft). Wieso im konkreten Fall das Bundesamt aus der neuen Erkenntnis nicht die notwendige Folge der

Abänderung des eigenen Bescheides zieht, ist nicht nachvollziehbar.

PTBS im Kosovo nicht behandelbar

Bei einem Kosovo-Albaner wurde durch Gutachten eine psychische Erkrankung (PTBS und Panikstörung) diagnostiziert, die psychiatrische Behandlung sowie Medikation erfordert. In einem laufenden Klageverfahren hebt das BAMF den vorausgegangenen Bescheid teilweise auf und stellt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG fest mit folgendem richtigen und merkwürdigen Satz: »Effektive Behandlungsmöglichkeiten für diese Krankheiten sind im Kosovo grundsätzlich nicht vorhanden«.

BAMF, B. v. 8.9.2006, Az 2461593-138

Verfasser: Reichel

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 570 im Internet

Abschiebungsverbot wegen Retraumatisierungsgefahr

Die Entscheidung befasst sich unter Zitierung von Rechtsprechung und Herausarbeitung der bei PTBS gegebenen Voraussetzungen damit, welche Konsequenzen es hätte, einen Traumatisierten an den Ort der Traumatisierung zurückzuführen. Dies ist rechtlich nicht zulässig.

VG Lüneburg, U. v. 6.9.2006, 5 A 442/05

Richter: Kirschner

Einsender: RA Clemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 571 im Internet

Retraumatisierung durch Abschiebung – ärztliche Begleitung reicht nicht.

Eine an PTBS erkrankte Frau sollte durch die ABH Berlin zusammen mit ihrem kleinen Sohn in ärztlicher Begleitung in den Kosovo abgeschoben werden. Das Gericht sieht mit Blick auf die fehlende Behandlungsmöglichkeit dort seine Hände gebunden, weil das BAMF den Asylantrag als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt hatte. Aufgrund eines ärztlichen Gutachtens, welches im Fall der Rückführung eine Retraumatisierung und schwere psychische Instabilisierung feststellte, entscheidet das Gericht für ein inlandsbezogenes Abschiebungsverbot. Auch die angebotene ärztliche Begleitung kann zwar akut auftretende psychische Ausnahmezustände behandeln und ggf. lindern, die traumatisierende Wirkung der Abschiebung kann auch ein Arzt nicht verhindern.

VG Berlin, B. v. 7.8.2006, 10 A 350.06

Richter: Görlich, Böcker, Dolle

Einsender: RA Ronald Reimann, Berlin

Fundstelle: Dokument 572 im Internet

Traumatisierung: Behörden und Gerichte müssen aufklären!

Einer uns Anwälten nicht unbekanntem Masche diverser Behörden und Gerichte hat das BVerwG einen Riegel vorgeschoben: Der Ausländer belegt im Verfahren die Traumatisierung mit ärztlichen Attesten. Diesen wird aber nicht geglaubt. Dann wird wir die Einholung eines Gutachtens beantragt. Das wird abgelehnt mit der Begründung die Atteste hätten keine Gutachtensqualität und deshalb sei das Vorliegen einer Erkrankung nicht »glaub-

haft« gemacht; es werde ein unzulässiger »Ausforschungsbeweisantrag« gestellt. Das Bundesgericht stellt hierzu zwei Dinge klar:

- Solche Verfahrensweise ist prozessrechtlich nicht haltbar. Der Beweisantrag ist ja gerade untermauert gewesen mit den Attesten und deshalb ersichtlich nicht »ins Blaue hinein« gestellt. Eine »Beweisführungspflicht« kennt das Prozessrecht nicht.
- Will das Gericht eingereichte Atteste für unerheblich erklären, nimmt es eine eigene medizinische Bewertung von Schwere und Ausmaß der Erkrankung vor, ohne hierfür die erforderliche eigene Sachkunde zu besitzen.

Das OVG Thüringen, wie auch eine Reihe von anderen Gerichten werden also umlernen müssen.

BVerwG, B.v. 28.3.2006, 1 B 91.05

Richter: Eckertz-Höfer, Beck, Prof. Dr. Dörig

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 573 im Internet

Selbst geschaffene Nachfluchtgründe und Qualifikationsrichtlinie

Aufgrund einer sorgfältigen Analyse der verschiedenen sprachlichen Fassung der Qualifikations-RL (2004/83/EG) kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass § 28 Abs. 2 AsylVfG unangewendet zu bleiben hat, soweit (exil-)politische Aktivitäten betroffen sind. Dies deshalb, weil unter »Umständen« in Art. 4 Abs. 3 Qualifikations-RL nur persönliche (familiäre und soziale) Verhältnisse zu verstehen sind, nicht jedoch »Aktivitäten«, die unter Art. 5 Abs. 2 Qualifikations-RL fallen. Interessante und richtige Ausführungen auch zur Vorwirkung von Richtlinien vor Ablauf der Umsetzungsfrist.

VG Lüneburg, U. v. 24.5.2006, 1 A 405/03

Richter: unbekannt

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 574 im Internet

Qualifikations-RL: GFK gilt voll umfänglich auch in Deutschland

Die GFK fragt nur nach »wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung«; also ist nach subjektiven Maßstäben zu entscheiden. Die Hereinnahme der GFK in die Qualifikations-RL bewirkt, dass die überkommene Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG, die eine Art objektiver Beurteilung der Verfolgungsgefahr durch einen Dritten vornimmt, nicht länger anwendbar ist.

VG Frankfurt/M, U.v. 4.7.2006, 7 E 1820/04.A

Richter: Dr. Bertold Huber

Fundstelle: Dokument 575 im Internet

Fiktive Asylantragstellung – Verfassungsbeschwerde eingereicht

Die von einem Berufskollegen erhobene Verfassungsbeschwerde gegen die rückwirkende Anwendung von § 14a Abs. 2 AsylVfG enthält eine Fülle von Anregungen sowie Hinweise auf Rechtsprechung zu dieser in jeder Hinsicht missglückten Norm. Interessant auch der Hinweis, dass das BAMF selbst für deutsche Staatsangehörige Asylverfahren durchführt und als »offensichtlich unbegründet« ablehnt.

Verfasser/Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 576 im Internet

Afghanistan – Geschlechtsspezifische Verfolgung: Drohende Zwangsheirat

Flüchtlingsanerkennung für unverheiratete Frau, die durch eine einflussreiche Person zur (dritten) Ehefrau genommen werden sollte. Schutzzunfähigkeit des Staates. Die den Antrag begründenden Schriftsätze sind zum besseren Verständnis des Sachverhaltes und wegen der darin enthaltenen Ausführungen zur Qualifikation-RL beigelegt.

BAMF, Bescheid v. 14.6.2006, 5198521-423

Verfasserin: Frau Stenschke

Einsender: RA Dr. R. Marx, Frankfurt/Main

Fundstelle: Dokument 577 im Internet

Afghanistan – Gewährsmann des BAMF ist ausgebrannt

Georg David, der Mitarbeiter des BAMF, der von dieser Behörde Gerichten als Zeuge dafür präsentiert wurde, dass man in Afghanistan gefahrlos leben und überleben könne, hat Glück im Pech gehabt. Nachdem er vor Gericht erzählt hatte, dass das Leben in Afghanistan eigentlich ziemlich gefahrlos sei, und das Schlimmste der Smog in der Hauptstadt ist, musste er erleben, dass das Haus in dem er lebte, von einem wütenden Mob gestürmt, geplündert und angezündet worden ist. Nur weil er seine Reisepläne kurz zuvor geändert hatte und schon einige Tage früher abgereist war, ist er selbst nicht auch zu Schaden gekommen.

Der Schriftsatz des Kollegen beschreibt die näheren Hintergründe und bewertet die Aussage des Zeugen vor dem OVG Berlin-Brandenburg am 27.3.2006 als beschönigend und zum Teil nachweisbar falsch.

Schriftsatz vom 11.9.2006

Verfasser: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 578 im Internet

Irak – Christen: Gruppenverfolgung?

Die Grundsätze für die Ermittlung unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Gruppenverfolgung sind auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar. Es muss eine bestimmte Verfolgungsdichte gegeben sein. Dies bzw. die Abwesenheit hiervon muss der Tatrichter konkret und nicht lediglich pauschal feststellen. Wenn kein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der nunmehr geltend gemachten Gefahr besteht, ist der Maßstab der »beachtlichen Wahrscheinlichkeit« anzuwenden und nicht der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Es ist unzulässig, eine Gruppenverfolgung mit der Begründung zu verneinen, dass auch andere Bevölkerungsgruppen oder Minderheiten in ähnlicher Weise drangsaliert werden.

Mit diesen Erwägungen hebt das Bundesgericht eine Entscheidung des Bay. VGH auf und verweist zur Nachholung von Feststellungen zurück.

BVerwG, U. v. 18.7.2006, 1 C 15.05

Richter: Eckertz-Höfer, Hund, Richter, Beck, Prof. Dr. Dörig

Einsender: RA W. Steckbeck, Nürnberg

Fundstelle: Dokument 579 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

An dieser Entscheidung ist wiederum auszusetzen, dass der herabgestufte Wahrscheinlich-

keitsmaßstab nur bei »Stoffgleichheit« der Verfolgung angewendet werden könne. Bei einem Vorverfolgten sollte es egal sein, welche Motive oder Anlässe der Vorverfolger im Vergleich zum Nachverfolger hat. Der humanitäre Gedanke ist in beiden Fällen anwendbar. Ob einem Menschen zuerst die Haut in Streifen vom Leib gerissen wurde (oder werden sollte), weil er beispielsweise schwarze Hautfarbe hat, und ob dieselbe Gefahr nunmehr – nach Regimewechsel – droht, weil derselbe Mensch auch noch die falsche Religion hat, sollte nichts ausmachen. Z. B. bei irakischen Flüchtlingen »rächt« sich nunmehr auch, dass diese häufig ohne weitere Prüfung allein wegen der Asylantragstellung anerkannt worden sind. Ein Rechtsmittel hiergegen stand ihnen nicht zu, denn es gibt leider kein Recht auf die »richtige Begründung«.

Pakistan – familiäre und geschlechtsspezifische Verfolgung

Im Asylverfahren wird einer Mutter und vier Kindern Flüchtlingsstatus zuerkannt, weil der Ehemann/Vater seine Familie in Deutschland mit massiver häuslicher Gewalt überzogen hat, so dass ihm durch Gerichtsbeschluss untersagt werden musste, sich der Familie zu nähern. In Pakistan ist staatlicher Schutz gegen solche Übergriffe Privater nicht erlangbar.

BAMF, Bescheid v. 17.7.2006, 5155438-461

(versehentlich datiert 14.10.2006)

Verfasser: Hennekes

Einsender: Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 580 im Internet

Togo – Exilpolitische Betätigung

Wer in der Bundesrepublik für eine von der nunmehrigen Regierungspartei PDR abtrünnige Gruppe exilpolitische Betätigungen entfaltet, steht in der Gefahr der Verfolgung bei Rückkehr.

VG Oldenburg, U. v. 7.7.2006, 7 A 3299/03

Richter: Dr. Freericks

beigelegt: Auskunfts Institut für Afrika-Kunde vom 6.4.2006

Verfasser: Dr. Dirk Kohnert

Einsender: RA Jan Lam, Bremen

Fundstelle: Dokument 581 im Internet

Tschetschenien – geschlechtsspezifische Verfolgung

Einer Frau, die tschetschenischen Kämpfern als Krankenschwester geholfen hatte, wird der Flüchtlingsstatus zugesprochen. Sie ist im Zuge von Maßnahmen des russischen Militärs durch Soldaten festgehalten, geschlagen und vergewaltigt worden. Eine inländische Fluchtalternative steht ihr nicht zur Verfügung, weil es ihr nicht zuzumuten ist, auch nur für kurze Zeit nach Tschetschenien zwecks Ausstellung eines Inlandspasses zurückzukehren.

Bemerkenswert, dass das Urteil meint, einen Satz dazu verlieren zu müssen, dass die Vergewaltigung durch Regierungssoldaten kein Amtswalterexzess gewesen ist.

VG München, U. v. 14.7.2006, 16 K 06.50463

Richter: Dr. Wolff

Einsender: RA Michael Sack, München

Fundstelle: Dokument 582 im Internet

Altfallregelungen und Sozialrecht

Vor Inkrafttreten des AuslG 1990 gab es bundesweit Altfallregelungen unter anderem für Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon. Einer zu dieser Personengruppe gehörenden Familie, deren Aufenthaltsbefugnisse gem. § 23 Abs. 1 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis fortgelten, wollte die Sozialbehörde nur Leistungen nach dem AsylBLG gewähren, da sie ja »wegen des Bürgerkrieges« in Deutschland sei. Nachdem das SG dies noch abgelehnt hatte, verpflichtete das Obergericht im Eilverfahren zur Zahlung von Regelleistungen nach SGB II: Wem als Bürgerkriegsflüchtling 1990 ein Aufenthaltsrecht zukunfts offen erteilt worden ist, der ist 16 Jahre später nicht mehr »wegen des Bürgerkrieges« hier.

LSG Niedersachsen-Bremen,
B.v. 29.6.2006, L 9 AS 72/06 ER
Richter: Hollo, Hübschmann, Thommes
Einsender: RA Hullerum, Lüneburg
Fundstelle: Dokument 583 im Internet

Kindergeld für Jugoslawen

Ein jugoslawischer Arbeitnehmer beantragt im Juli 2000 (ohne Kenntnis des kurz zuvor ergangenen Urteils des BSG zum Kindergeldanspruch nach dem deutsch-jugoslawischen Abkommen) Kindergeld. Weil nach Arbeitsverhältnissen nicht gefragt wurde, teilt er hierzu auch nichts mit. Wie damals üblich fragte die Behörde anschließend nach der Kopie der Aufenthaltserlaubnis und setzte Frist zur Beantwortung. Es erfolgte keine Antwort und Kindergeld wird abgelehnt, später aber im Rechtsbehelfsverfahren ab Oktober 2000 bewilligt. Das Gericht spricht Kindergeld rückwirkend ab Juli 1997 zu, weil Steuerbescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO zu ändern sind, soweit Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und kein grobes Verschulden vorliegt: Die Arbeitnehmereigenschaft ist eine der Behörde nachträglich bekannt gewordene Tatsache. Den Kläger traf auch kein grobes Verschulden, denn er musste nicht wissen, was augenscheinlich nicht einmal die Behörde wusste, nämlich, dass es auf seine Arbeitnehmereigenschaft ankommt.

FG Schl.-Holst., U.v. 25.8.2006, I K 78/02
Richter: Hagedorn
Einsender: RA Rudolf Klever, Hamburg
Fundstelle: Dokument 584 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Die bemerkenswerte Argumentation des Kollegen und des Gerichts wird man sich merken müssen. Hiermit können auch noch nach Jahr und Tag beträchtliche Kindergeldansprüche realisiert werden, die in der Vergangenheit in rechtswidriger Weise vorenthalten worden waren.

Abschiebungshaft: Nicht bei Indern

Da – von Ausnahmen abgesehen – die Passbeschaffung bei Indern nicht innerhalb von drei Monaten möglich ist, darf Abschiebungshaft nicht verhängt werden.

AG Frankfurt/M., B. v. 17.5.2006,
934 XIV 1155/06
Richter: Mohr
LG Darmstadt, B.v. 8.6.2006, 26 T 64/06
Richter: Unleserlich

Einsenderin: RAin Stephanie Weh,
Frankfurt/Main
Fundstelle: Dokument 585 a) und 585 b)
im Internet

Gebührenrecht: Streit um Flüchtlingsstatus – Wert 3.000,00 €

Das BVerwG nimmt erstmals höchststrichterlich in einer (bereits an anderer Stelle in diesem Heft besprochenen) Entscheidung Stellung zu der vielfach missverstandenen Wertvorschrift des § 30 RVG: Es wird klargestellt, dass auch dann, wenn es alleine um den Flüchtlingsstatus eines Ausländers geht, der (ohnehin viel zu geringe, Anm. der Redaktion) Gegenstandswert von 3.000,00 € anzusetzen ist und nicht derjenige für »sonstige Klageverfahren« von nur 1.500,00 € (Rn. 29).
BVerwG, U. v. 18.7.2006, I C 15.05
Richter: Eckertz-Höfer, Hund, Richter, Beck, Prof. Dr. Dörig
Einsender: RA W. Steckbeck, Nürnberg
Fundstelle: Dokument 579 im Internet

Lustiges

Kosten behördlicher/gerichtlicher Langsamkeit trägt der Bürger

Ein assoziationsfreiwilliger türkischer Staatsangehöriger beehrte von der Behörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei jedem Arbeitgeber. Weil die Behörde sich nicht rührt wird 2003 nach angemessener Wartezeit Untätigkeitsklage erhoben. Da das Gericht bis 2005 noch immer nicht entschieden hat, wird die Klage nach Einbürgerung des Ausländers für erledigt erklärt. Wer zahlt? Selbstverständlich der Kläger, denn er hat ja die Verfahrensbeendigung durch ein Ereignis herbeigeführt, was »seiner Sphäre zuzurechnen« ist. Hätte sich ja nicht einbürgern lassen müssen. Man merke: Wenn man in den nächsten 5 Jahren eingebürgert werden will, sollte man sich am besten nicht gegen behördliche Untätigkeit bei Gericht wehren.

VG Aachen, B.v. 21.6.2005 u. 13.9.2006,
8 K 939/03
Richter: Dabelow
Fundstelle: Dokument 586 im Internet

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

»Im KZ saßen nur Ausländer«

Die Vertreterin des Bundesverwaltungsamtes, Frau Regierungsdirektorin Goebel hat sich besondere Verdienste um die Ver-

breitung von Kenntnissen der jüngeren Geschichte Deutschlands erworben. Es ging um eine Anerkennung nach dem BVFG. In diesem Zusammenhang war erheblich, ob der Großvater eines Klägers, aus Danzig stammend, deutscher Volkszugehöriger oder deutscher Staatsangehöriger gewesen ist. Bekannt war u. a., dass dieser Großvater von 1939 an im KZ Stutthof und anschließend von April 1940 bis zu seiner Entlassung im Oktober 1943 im KZ Sachsenhausen gefangen gehalten worden war.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung beim VG Köln im Verfahren 10 K 3746/02 vertrat die Regierungsdirektorin die Ansicht *deutsche Volkszugehörige seien generell nicht in Konzentrationslager gebracht worden*. Auf mehrmalige Nachfrage relativierte sie diese Aussage nur dahingehend, dass *zumindest kein Deutscher, allenfalls vielleicht eine prominente Person, wegen seiner SPD-Mitgliedschaft oder seiner religiösen Überzeugung in Konzentrationslagern inhaftiert worden war*.

Diese Prozessklärungen quittierte das VG Köln mit Urteil vom 3.12.2003 mit folgenden Bemerkungen:

»Die Inhaftierung des Großvaters väterlicherseits des Klägers zu 1) im Konzentrationslager, die aus den von seinen Familienangehörigen angenommen politischen oder aus sonstigen Gründen veranlasst worden sein mag, ist jedenfalls in Bezug auf seine Volkszugehörigkeit irrelevant, weil sowohl deutsche als auch einem anderen Volkstum angehörende Personen während des Dritten Reichs von solchen Maßnahmen betroffen waren. Weshalb das Bundesverwaltungsamt von diesem noch im Ablehnungsbescheid vertretenen Standpunkt abgerückt ist, kann das Gericht nicht nachvollziehen. Dass die in diesem Zusammenhang von der Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung gemachte Äußerung ... (es folgen die vorzitierten Äußerungen) ... eklatant jeder gesicherten geschichtlichen Erkenntnis widerspricht, ist eine allgemeinkundige Tatsache und bedarf aus Sicht des Gerichts keiner weiteren Darlegung. Soweit die Terminsvertreterin der Beklagten ihre Annahme damit stützen will, dass nach damaligem Sprachgebrauch die Haft im Konzentrationslager als »Schutzhaft« bezeichnet wurde und daraus folgert, der Großvater väterlicherseits zu 1) müsse Schutzangehöriger des Deutschen Reiches i. S. d. Volkslistenverordnung gewesen sein, lässt sich dieser Gedankengang auch nicht ansatzweise nachvollziehen, da ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Begriffen »Schutzhaft« und »Schutzangehöriger des Deutschen Reiches« nicht besteht. Unverständlich bleibt auch die Argumentation der Beklagtenvertreterin in der mündlichen Verhandlung, Bemühungen der Großmutter väterlicherseits des Klägers zu 1) um

eine Entlassung ihres Mannes sprächen gegen dessen deutsche Volkszugehörigkeit.«

Diesen klaren – und angesichts des Sachverhalts höflichen – Worten, war eigentlich nichts hinzuzufügen. Aber die Regierungsdirektorin ließ nicht locker. In ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung vom 26.02.2004 führte sie aus:

»Weitergehende Ermittlungen der Beklagten, zu denen vor Erlaß des erstinstanzlichen Urteils keine Veranlassung bestand, haben ergeben, dass es sich bei dem einen Tag nach dem Einmarsch der Deutschen am 2. September 1939 errichteten Lager Stutthof zunächst um ein Zivilgefangenenlager handelte. In der Rede des SPD-Landesvorsitzenden Peter Strieder in der Gedenkstätte Stutthof am 3. November 2002 wird ausgeführt: Seit 1936 beobachteten und belauerte die Danziger Polizei die Repräsentanten der polnischen Gesellschaft in der Stadt. Es wurden regelrechte Karteien angelegt, nach denen am Tag des Angriffs auf Polen bereits 1500 Mitglieder polnischer Organisationen verhaftet wurden«. In einem weiteren Beitrag aus dem Internet von Brigitte Jäger-Dabek heißt es dazu: »Schon ab 1936 hatten die Nationalsozialisten in der damals nicht zum deutschen Reich gehörenden Stadt Danzig begonnen, Listen zu erstellen mit »unerwünschten polnischen Elementen«, die zu internieren wären. Sie waren so gut vorbereitet, dass bereits am ersten Kriegstag Rollkommandos 1500 Danziger verhafteten. Schon am 2. September wurden die ersten 150 Danziger gebracht, viele Polen der Region folgten. Später wurden auch Polen aus dem ganzen Ostseeraum und aus Warschau nach Stutthof deportiert, sowie in den Folgejahren vor allem ab 1942 Franzosen, Holländer, Belgier, Tschechen, Litauer, Letten, Dänen sowie Sinti und Roma«.

Klar, dass darunter keine Deutschen gewesen sein können.

In einem weiteren Schriftsatz an das OVG NRW vom 28.04.2004 legte die Regierungsdirektorin dann noch einmal nach und ließ die revisionistische Katze aus dem Sack: Wer die wahren Opfer waren, weshalb der Großvater des Klägers dazu nicht gehörte und warum er Pole gewesen sein muß:

»Der Großvater des Klägers ist nach Kriegsende offenbar auch nicht den Repressalien und Schikanen ausgesetzt gewesen, den die volksdeutsche Bevölkerung zu erdul-

den hatte. In den Informationsschriften der Bundesregierung zur politischen Bildung wird ausgeführt: »Der in den Jahren der Besetzung aufgestaute Haß der Polen richtete sich gegen alle im polnischen Machtbereich zurückgebliebenen Deutschen. Diese wurden teilweise durch weiße Armbinden oder aufgemalte Hakenkreuze als Deutsche kenntlich gemacht und waren so Ziel ständiger Ausschreitungen und Diskriminierungen. Ein Teil wurde noch von der Roten Armee als Zwangsarbeiter in die Sowjetunion verschleppt, andere wurden in den Jahren 1945/46 in polnische Zentralarbeitslager verbracht, die bis 1949/50 bestanden. Von dort aus wurden sie als billige Arbeitskräfte über das ganze Land verteilt, in den Lagern selbst durch polnische Wachmannschaften schikaniert und misshandelt. In den Jahren der absoluten Rechtlosigkeit wurde für die Deutschen im polnischen Machtbereich die Heimat zur Fremde, und viele zogen die Flucht oder die Ausweisung dem Verbleiben unter solchen Bedingungen vor.«

Ja, wenn jeder Deutsche damals geflohen wäre, dann hätte es der Regelungen zu Spätaussiedlern doch gar nicht bedurft!

Leider hat das OVG NRW in seinem die Zulassung der Berufung ablehnenden Beschluss vom 10. Januar 2006, 19 A 1026/04 keine Gelegenheit genommen, den Vortrag der Regierungsdirektorin als das zu bezeichnen, was er ist: Unsäglich und geschichtsvergessen. ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Europas Grenzen: Rechtsfreie Räume

Am 20./21. Oktober 2006 in Barcelona
Kolloquium der »Europäischen Demokratischen Anwälte« mit
Simultanübersetzung auch in Deutsch,
diverse Referenten
Kosten: 60 €
Anmeldung: www.vdj.de

Zulassung von Ausländern zum deutschen Arbeitsmarkt

Am 28. Oktober 2006 in Nürnberg
Referenten: Andreas Staible,

Bundesagentur für Arbeit und
RA Klaus Peter Stiegeler
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Tagung: Zugewinn – Migration

27. – 29. Oktober 2006 in Loccum
Diverse Referenten
Kosten: 150 €, ermäßigt 75 €
Anmeldung: www.loccum.de

Die Familien- und die Daueraufenthaltsrichtlinie

Am 18. November 2006 in Mannheim
Referent: Dr. Klaus Dienelt
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Probleme der Abschiebungshaft

Am 18. November 2006 in Stuttgart
Referent: Stefan Mohr
Kosten: 150 € zzgl. MwSt
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,
70190 Stuttgart

Traumatherapie mit Flüchtlingen

19. bis 21. November 2006 in Köln
Diverse Referenten
Kosten 150 €
Veranstalter: Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren (BAFF)
Anmeldung: baff-tagung2006@gmx.de

Veränderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz

Am 16. Dezember 2006 in Stuttgart
Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann
Kosten: 150 € zzgl. MwSt
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B,
70190 Stuttgart

Das Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz

Am 17. Februar 2007 in Hamburg
Referent: Prof. Dr. Holger Hoffmann
Am 03. März 2007 in München
Referent: RA Thomas Oberhäuser
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Asylwiderruf und Ausländerrecht

Am 05. Mai 2007 in Köln
Referent: RA Gunter Christ
Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

■ Mitgliederversammlung und Seminar zum AsylbLG am 30.06.2007 in Köln